

Verschlechterungen für die Frauen – Verbesserungen für alle in der Nacht Arbeitenden, die die Arbeitgeber vehement bekämpfen: Auch der zweiten Vorlage zur Revision des Arbeitsgesetzes droht der Absturz.

Nacharbeit - zu welchem Tarif?

Der Bundesrat äussert in der Botschaft zur Teilrevision des Arbeitsgesetzes drei Ziele: Die „Gleichstellung“ mit der Einführung der Frauennacharbeit in der Industrie, die Verbesserung der Nacht- und Sonntagsarbeitsbedingungen und die Flexibilisierung der Schichtarbeitszeiten. Ein Zeitbonus von 10 Prozent in Form von Freitagen für die gesundheitsbelastende Nacharbeit sowie die arbeitsmedizinische Betreuung sind gesetzliche Neuerungen, die die Gewerkschaften seit je im Zusammenhang mit Schicht- und Nacharbeit fordern. Dass mit der Flexibilisierung der Schichtarbeitszeiten und der Verlängerung der „Tagesarbeitszeit“ bis 23 Uhr die Schichtzulagen und vieles mehr ins Rutschen kommen könnten, lässt sich hingegen erahnen. Für die Frauen aber bringt die Vorlage ohne griffiges Gleichstellungsgesetz, ohne tatsächliche Lohngleichheit und ohne gleichzeitige Mutterschaftsversicherung erhebliche Verschlechterungen. SGB-Sekretär Daniel Nordmann und Bettina Kurz, Co-Präsidentin der SGB-Frauenkommission, nehmen Stellung.

Ein Kompromiss auf Messers Schneide

Die Arbeitgeber verlangen vom Parlament die Einführung der Frauennacharbeit in der Industrie ohne die geringste Verbesserung für die Betroffenen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) fordert mit der Arbeitsgesetzrevision die gleichzeitige Realisierung des Mutterschaftsurlaubs und des Gleichstellungsgesetzes. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Arbeitsgesetzrevision ein Kompromisspaket der eidgenössischen Arbeitskommission übernommen und verbindet die Einführung der Frauennacharbeit in der Industrie mit generellen Verbesserungen der Nacht- und Sonntagsarbeitsbedingungen in der privaten Wirtschaft.

Die Verbesserungen...

Mit der Einführung der Frauennacharbeit in der Industrie sollen die Beschäftigten in beinahe der gesamten privaten Wirtschaft während 6,5 Stunden eine Zeitgutschrift von 10 Prozent erhalten, wenn ihre Nacharbeit regelmässig auch die Zeit zwischen 24 und 5 Uhr umfasst. Dasselbe soll für Angestellte gelten, welche regelmässig sonntags arbeiten. Modellrechnungen haben ergeben: Arbeiten die erwähnten Berufsgruppen regelmässig alternierend nachts, bringt die Zeitgutschrift ihnen rund eineinhalb zusätzliche Ferienwochen. Angestellte, die immer sonntags arbeiten, erhalten rund eine zusätzliche Ferienwoche. Entscheidend am Bundesratsvorschlag: Der Ausgleich für die gesundheitliche und soziale Sonderbelastung der Nacht- und Sonntagsarbeit soll ohne Unterschied gelten: Für Serviceangestellte in der Gastwirtschaft wie für Kioskfrauen, für Arbeiterinnen in Industrie und Gewerbe, für EDV-Mitarbeiterinnen, für Skiliftangestellte, Flughafenangestellte, Bäckerinnen, Angestellte in Privatspitälern und -heimen, Zeitungsverträgerinnen, für Unterhaltungs- und Zirkusbetriebe, um nur einige Beispiele aufzuzählen.

Leisten Arbeitnehmende während längerer Zeit Nacharbeit, haben sie Anspruch auf Untersuchung ihres Gesundheitszustandes, und zwar zu Lasten des Arbeitgebers oder einer Versicherung. Muss aus gesundheitlichen Gründen die Nachtschicht verlassen werden und wird vom Arbeitgeber im Betrieb kein vergleichbarer Arbeitsplatz angeboten, sollen dieselben Lohnzahlungs- und Kündigungssperrfristen gelten wie bei Arbeitsunfähigkeit und Krankheit.

Erstmals erhalten schwangere Frauen ausserhalb der Industrie einen minimalen Schutz vor Überbeanspruchung durch Arbeit nach 20 Uhr. Neu ist der Arbeitgeber beispielsweise auch im Gastgewerbe gesetzlich verpflichtet, schwangeren Arbeitnehmerinnen in den letzten zwei Schwangerschaftsmonaten gleichwertige Tagesarbeit anzubieten oder sie freizustellen und einen Lohnersatz von 80 Prozent des Einkommens zu bezahlen. Neu ist schliesslich auch, dass familienpflichtige Frauen und Männer mit Kindern unter 15 Jahren, pflegebedürftigen Angehörigen oder nahestehenden Personen das Recht erhalten sollen, Überzeitarbeit abzulehnen.

Wirksamer Schutz gegen sexuelle Belästigung: Ergreift ein Arbeitgeber nicht Massnahmen gegen sexuelle Belästigung von Beschäftigten, soll künftig bereits eine vertrauliche Anzeige beim Arbeitsinspektorat ausreichen, damit die Behörde von Amtes wegen einschreitet. Ist die Belästigung auf eine Unterlassung des Unternehmers aus Fahrlässigkeit zurückzuführen oder mit dessen Wissen erfolgt, soll ihm Busse oder Gefängnis bis sechs Monate drohen. Arbeitgebervertreter sollen beim Bundesrat in aller Deutlichkeit vorgesprochen haben. Verständlich: Die Verbesserung der Nacharbeitsbedingungen hat nichts mit dem Sozialabbau zu tun, den sie

schönfärberisch „Moratorium“ nennen. Erreicht haben sie mit ihrer Intervention nur, dass die Einführung des Zeitzuschlages mit Übergangsfristen vorgenommen werden soll.

... bei hohem Preis

Der Preis für die beschriebenen Verbesserungen ist hoch: Frauennachtarbeit soll in der Industrie eingeführt werden. Bestehende Bewilligungsfristen für Überzeitarbeit und für die Arbeit bis 23 Uhr sollen abgeschafft werden. Nachtarbeit und Sonntagsarbeit - neu definiert - bleibt bewilligungspflichtig.

Bis Ende Februar 1993, als die bundesrätliche Kündigung des Übereinkommens 89 der Internationalen Arbeitsorganisation rechtsgültig wurde, war die Frauennachtarbeit in der Industrie durch diesen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag verboten gewesen. Nach der Kündigung ist wieder ausschliesslich das schweizerische Arbeitsgesetz anwendbar. Dies sieht in Artikel 34 vor: "Nacht- oder Sonntagsarbeit von weiblichen Arbeitnehmern darf nur unter besonderen, durch Verordnung zu bestimmenden Voraussetzungen bewilligt werden."

Dass der Bundesrat von dieser Kompetenz nicht umgehend Gebrauch machte, hat seinen Hauptgrund im Widerstand der GewerkschafterInnen und ihrer Organisationen, der Frauenorganisationen und der Kirchen. Er verzichtete auf diese Möglichkeit gegen den Willen bürgerlicher Nationalräte und legte sich fest, Frauennachtarbeit in der Industrie mit einer Gesetzesrevision einzuführen. Wobei gleichzeitig dafür zu sorgen sei, dass der Schutz aller in der Nacht Beschäftigten verbessert werde.

Der bundesrätliche Gesetzesentwurf entspricht einem Verhandlungsergebnis, welches die VertreterInnen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber in der eidgenössischen Arbeitskommission als „äussersten Kompromiss“ akzeptiert hatten. Sollte der vorgelegte Kompromiss im Parlament scheitern, besteht die Gefahr, dass sich die bürgerlichen Parlamentsvertreter durchsetzen, welche die Frauennachtarbeit in der Industrie auf dem Verordnungsweg zum Nulltarif wollen.

Daniel Nordmann ist SCB-Sekretär, zuständig für Arbeitsrecht. Er ist Mitglied der eidgenössischen Arbeitskommission.

Neue Gewerkschaft, 15.2.1994.

SGB > Nachtarbeit. Arbeitsgesetz. 15.2.1994.doc.